

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 04/2026

Meran, 13/05/2026

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben möchten wir auf einige wichtige Aspekte im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hinweisen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einstufung von Gesellschaftern und Mitarbeitern innerhalb von Gesellschaften. Grundlage bildet das gesetzvertretende Dekret Nr. 81/2008, insbesondere Art. 2 Buchstabe a) und b), in der jeweils geltenden Fassung. Darin werden unter anderem die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ definiert.

Inhaltsverzeichnis

### [1. Arbeitssicherheit bei Gesellschaften – Einstufung von Gesellschaftern](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Abler + Wieser

# 1. ARBEITSSICHERHEIT BEI GESELLSCHAFTEN – EINSTUFUNG VON GESELLSCHAFTEN

---

## Grundsatz bei Gesellschaften

Bei Gesellschaften ist die Situation besonders zu beachten. Es muss geprüft werden, **wer innerhalb der Gesellschaft die Funktion des Arbeitgebers im Sinne des Arbeitsschutzes übernimmt und welche Personen als Arbeitnehmer bzw. arbeitende Personen einzustufen sind.** Der Arbeitgeber ist jene Person, welche die Verantwortung für die Organisation des Betriebs trägt und über die notwendigen Entscheidungs- und Ausgabenbefugnisse verfügt. Gerade bei Gesellschaften ist es daher wichtig, die Rollen intern klar festzulegen und entsprechend zu dokumentieren.

### *Beispiel 1: GmbH/OHG mit zwei Gesellschaftern zu je 50 %*

Besondere Vorsicht ist bei einer GmbH /OHG mit zwei Gesellschaftern zu je 50 % geboten. Da in diesem Fall keiner der beiden Gesellschafter automatisch eine Mehrheitsstellung innehat, sollte mittels Gesellschafterbeschluss bzw. internem Beschluss klar festgelegt werden, welcher Gesellschafter die Funktion des Arbeitgebers übernimmt, und welcher Gesellschafter, sofern er operativ im Betrieb mitarbeitet, als arbeitender Gesellschafter bzw. Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitssicherheit behandelt wird. Der als Arbeitgeber bestimmte Gesellschafter muss über die notwendigen Entscheidungs- und Ausgabenbefugnisse im Bereich Arbeitssicherheit verfügen und die entsprechenden Schulungen für Arbeitgeber absolvieren. **Der andere Gesellschafter ist nicht automatisch Arbeitnehmer. Entscheidend ist, ob er tatsächlich im Betrieb mitarbeitet.** Ist dies der Fall, muss er die für Arbeitnehmer vorgesehenen Kurse besuchen, gegebenenfalls ergänzt durch spezifische Kurse je nach Tätigkeit und Risikoeinstufung. Hat eine GmbH/OHG mit zwei Gesellschaftern zu je 50 % zusätzlich Mitarbeiter, gelten diese Mitarbeiter selbstverständlich als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

### *Beispiel 2: GmbH/OHG mit zwei Gesellschaftern zu 51% und 49%*

Bei Beteiligungsverhältnissen von beispielsweise 51 % zu 49 % ist die Zuordnung in der Praxis meist klarer, da der Mehrheitsgesellschafter in der Regel die Entscheidungs- und Organisationsgewalt innehat. Dennoch empfehlen wir auch in diesen Fällen, die konkrete Rollenverteilung intern zu dokumentieren, insbesondere wenn beide Gesellschafter operativ im Betrieb mitarbeiten oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

### *Beispiel 3: KG*

Bei der KG ist zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Gesellschaftern zu unterscheiden. Ein nicht operativ tätiger Gesellschafter, der keine Tätigkeit im Betrieb ausübt, ist grundsätzlich nicht in die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitnehmer einzubeziehen.

## Anerkennung bereits absolvierter Kurse

Ist ein arbeitender Gesellschafter bereits in einem anderen Angestelltenverhältnis tätig und hat dort Arbeitssicherheitskurse absolviert, können diese unter Umständen anerkannt werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Kurse inhaltlich geeignet und noch gültig sind, der ATECO-Kodex bzw. die Risikoeinstufung des anderen Betriebs mit jener der Gesellschaft übereinstimmt oder vergleichbar ist, die Tätigkeit ähnlich gelagert ist, fehlende Inhalte gegebenenfalls durch Ergänzungskurse nachgeholt werden.

## Kontakt

Für eine konkrete Überprüfung der Situation, die Einstufung der Gesellschafter sowie für Fragen zu den erforderlichen Arbeitssicherheitskursen empfehlen wir, sich direkt an „Safetyrol“ zu wenden.

+39 371 5382 195 [info@safetyrol.it](mailto:info@safetyrol.it)